

# Vertiefungskurs Steuerrecht

## Seminar Spezialfragen des Steuerrechts

Prof. Claus Staringer / Michael Hubmann / Kilian Posch / Bence Péter Komár / Lukas Schuster / Lea Glöer / Dominic Thierstein

SoSe 2025 | LV 4157

### Wichtige Hinweise:

- a) Eine positive Absolvierung des Vertiefungskurses ist nur durch die Bearbeitung einer Case Study möglich. Die Teilnahme an der Lehrveranstaltung selbst setzt eine vorherige Anmeldung zu einer Case Study via Canvas voraus. **Die Anmeldung im LPIS allein ist daher nicht ausreichend! Jede:r Seminarteilnehmer:in hat sich in der Anmeldewoche verpflichtend für die Bearbeitung einer Case Study zu melden. Erfolgt keine Anmeldung via Canvas, wird eine Abmeldung von der Lehrveranstaltung vorgenommen.** Die **Vergabe der Case Studies** erfolgt von **Montag, 3. März 2025 ab 10:00 Uhr bis Mittwoch, 5. März 2025 23:59 Uhr über Canvas (Details siehe Punkt g)** nach dem Prinzip *first come first served*. Wer sich in dieser Anmeldewoche via Canvas für eine Case Study meldet, hat seinen Lehrveranstaltungsplatz garantiert.
- b) Am **Freitag, 7. März 2025** findet von **08:30 – 09:30 Uhr im TC.0.10 Audimax** eine **Vorbereitung** für alle Teilnehmer/innen statt, woran eine Teilnahme sehr zu empfehlen ist.
- c) **Gute Kenntnisse des Steuerrechts** und eine entsprechende **Vorbereitung** auf die jeweiligen Seminarthemen werden bei allen Seminarteilnehmern und -teilnehmerinnen vorausgesetzt. **Ziel der Lehrveranstaltung ist nicht die Stoffvermittlung, sondern eine kritische Auseinandersetzung mit Spezialthemen anhand praktischer Fälle und die Übung der juristischen Subsumtions- und Argumentationstechnik im Steuerrecht.** Ohne entsprechende Vorbereitung wird es nicht möglich sein, den Inhalten der einzelnen Einheiten zu folgen.
- d) Die **Leistungsfeststellung** erfolgt durch die Vergabe von insgesamt **maximal 100 Punkten**. Diese ergeben sich wie folgt:
  1. Die Abgabe einer **Disposition**, die **Präsentation** einer **Case Study** sowie die an die Präsentation anschließende **Diskussion**. Für diese Leistungen können insgesamt **maximal 36 Punkte** erreicht werden. Bei der Präsentation der Case Study und der anschließenden Diskussion zeigen die Studierenden, dass sie die für ihre Case Study-Präsentation relevanten Rechtsfragen verstanden haben, den Stand von Literatur und Rechtsprechung dazu beherrschen und in der Lage sind, rechtlich zu argumentieren und die Argumente für unterschiedliche Auffassungen gegenüberzustellen und abzuwägen.
  2. Für **Mitarbeit** können Studierende durch die Beantwortung von Clickerfragen **maximal 12 Punkte** erreichen. Die Clickerfragen werden am Ende jeder Einheit über Canvas gestellt. Gegenstand der Fragen sind die präsentierten Case Studies (2

Fragen pro Einheit). Zur Beantwortung der Fragen benötigen Sie ein **internetfähiges Endgerät mit Webbrowser** (z.B. Smartphone, Tablet, Laptop, etc.).

3. **Klausur:** Bei der zweistündigen Klausur am Ende der Lehrveranstaltung sind **maximal 52 Punkte** zu erreichen. 12 Punkte der Klausur beziehen sich auf Inhalte der in den Lehrveranstaltungseinheiten besprochenen Case Studies und 12 Punkte auf in den Lehrveranstaltungen behandelte Theorieblöcke. Die übrigen Punkte ergeben sich aus dem Lösen von allgemeinen steuerrechtlichen Fallbeispielen. Die zweistündige Klausur bietet den Studierenden Gelegenheit, ihre durch das Lehrbuchstudium erworbenen Steuerrechtskenntnisse bei der Lösung konkreter Praxisfälle anzuwenden und dadurch zu zeigen, dass sie die juristische Subsumtionstechnik beherrschen. Pro Semester gibt es für die Klausur einen **Haupttermin (Mittwoch, 18. Juni 2025, 15:00-18:00 Uhr, TC.0.10 Audimax)** und einen **Nachtermin (Dienstag, 9. September 2025, 11:00-14:00, TC.0.10 Audimax)**. Achtung: Wird die Lehrveranstaltung weder beim Haupt- noch beim Nachtermin positiv absolviert, erfolgt eine negative Beurteilung. Die Mitnahme erbrachter Teilleistungen (zB Case Study-Präsentation) ins Folgesemester ist nicht möglich.
- e) **Case Study:** Zu jeder Case Study erfolgt eine kurze Einführung in das jeweilige Thema von den Lehrveranstaltungsleitern und -leiterinnen. Im Anschluss daran präsentieren die Studierenden die Case Study, bevor abschließend eine Diskussion mit den Lehrveranstaltungsleitern und -leiterinnen stattfindet. Zu diesem Zweck haben die Studierenden im Vorfeld eine Case Study auszuwählen, die sie gemeinsam als Team (abhängig von der Lehrveranstaltungsauslastung bis zu sechs Studierende) bearbeiten. Die Ausarbeitung der Disposition und die Präsentation der Case Study erfolgt ausschließlich durch das für die jeweilige Case Study zuständige Team, wobei die Präsentation insgesamt eine Dauer von **20 Minuten** in Anspruch nehmen soll. Im Rahmen der Präsentation sollen der Sachverhalt, die zu lösende Rechtsfrage und die rechtliche Argumentation verständlich vermittelt werden. Die Reihenfolge der Präsentationen der Case Studies ergibt sich aus der Nummerierung im Handout. Da die Case Studies inhaltlich aufeinander abgestimmt sind, kann die Reihenfolge nicht geändert werden.

Die **Disposition** setzt sich zusammen aus einer **schriftlichen Ausarbeitung der Case Study sowie einem Entwurf der Power-Point-Folien**, mit denen die Präsentation unterstützt werden soll. Die Power-Point-Folien sollen nach den jeweiligen Anforderungen der Case Study gestaltet werden, jedoch verpflichtend die Abschnitte Sachverhalt, Rechtsfrage und Pro/Contra Argumente enthalten. Beschränkungen hinsichtlich Layout und Folienanzahl gibt es keine. Die **Formatvorlage** des Instituts (unter [www.wu.ac.at/taxlaw](http://www.wu.ac.at/taxlaw) sowie auf Canvas verfügbar) ist zu verwenden.

Die **schriftliche Ausarbeitung** der Case Study folgt dem Aufbau **„Sachverhalt“ – „Rechtsfrage“ – „Pro und Contra Argumente“**. Der Sachverhalt geht auf die im Handout angeführte Entscheidung zurück, die Grundlage der Ausarbeitung sein soll. Es ist unbedingt nötig, die Rechtsfrage der jeweiligen Case Study in der schriftlichen Ausarbeitung zu behandeln. In der Argumentation („Pro und Contra“) sollen Argumente aus der Rechtsprechung und Literatur formuliert und erläutert werden. Eine umfassende Recherche ist unbedingt notwendig. Der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung kann je nach Themengebiet variieren. Die Ausarbeitung hat jedoch

mindestens 12 Seiten reinen Text (Times New Roman 12 pt, Zeilenabstand 1,5) zu umfassen. Die Ausarbeitung hat die wissenschaftlichen Anforderungen, die an eine Seminararbeit gestellt werden (Eigenständigkeit, vollständiger Anmerkungsapparat und entsprechendes Quellenverzeichnis, wissenschaftliche Sorgfalt und korrekte **Zitierweise nach AZR in Fußnoten**), zu erfüllen. Der schriftlichen Ausarbeitung ist unbedingt ein **Verzeichnis der verwendeten Literatur und Judikatur** anzufügen.

Die Disposition (**schriftliche Ausarbeitung + Entwurf der Power-Point-Folien**) ist – bei sonstiger Streichung von der Teilnehmer:innenliste – bis spätestens **Donnerstag, 27. März 2025, 23:59 Uhr** auf Canvas hochzuladen. Es reicht, wenn eine Person aus dem Team die Disposition hochlädt. Die Dispositionen werden nach individueller Terminvereinbarung mit dem/r Betreuer:in bereits vorab besprochen. Die Kontaktaufnahme erfolgt durch den/die Betreuer:in bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Präsentationstermin.

f) Die finale Version der Power-Point-Folien muss **spätestens 72 Stunden** vor der jeweiligen Seminareinheit auf **Canvas** hochgeladen werden.

g) **Ablauf der Case Study Vergabe auf Canvas:**

In Ihrem Vertiefungskurs Steuerrecht in Canvas finden Sie im linken Raster die Schaltfläche „Personen“. Klicken Sie anschließend auf die Schaltfläche „Gruppen“. Hier können Sie alle Case Studies zu Ihrem Kurs finden. Die Eintragung zu einer Case Study erfolgt, indem Sie bei der gewünschten Case Study auf den Button „Beitreten“ klicken. Den erfolgreichen Beitritt zu einer Case Study erkennen Sie daran, dass neben dem Gruppennamen der Text „Besuchen“ aufscheint. Durch Klick auf „Besuchen“ gelangen Sie zum Gruppenarbeitsplatz Ihrer Gruppe/Case Study.

h) **Literatur:** Vollständige Auswertung der österreichischen Kommentare, Monographien und Fachzeitschriften sowie von Judikatur und Verwaltungspraxis zum jeweiligen Thema. Die Fundstellen können über die Rechtsdatenbanken (zB österreichische Datenbanken wie RDB, Lexis360, RIDAonline oder Linde Digital, aber auch über deutsche Datenbanken wie Beck und Juris) und während der Institutsöffnungszeiten in der Bibliothek erschlossen werden. Zur Hilfestellung bei der Erschließung der Literatur stehen die **Junior Researchers** des Instituts für Österreichisches und Internationales Steuerrecht zur Verfügung (Details siehe Website: [www.wu.ac.at/taxlaw](http://www.wu.ac.at/taxlaw)).

Schulungen zur **Einführung in die Rechtsdatenbanken** finden zu folgenden Terminen statt:

- **Freitag, 7. März 2025, 09:30 – 10:30 Uhr, TC.1.02**
- **Dienstag, 11. März 2025, 10:00 – 11:00 Uhr, D3.2.243 Seminarraum Institut Steuerrecht**
- **Donnerstag, 13. März 2025, 10:00 – 11:00 Uhr, D3.2.243 Seminarraum Institut Steuerrecht**

Eine Teilnahme an einem der drei Termine wird empfohlen, ist aber nicht verpflichtend.

i) Studierende können an einem oder an beiden Klausurterminen teilnehmen, eine gesonderte Anmeldung für die Prüfung ist nicht erforderlich. **Sofern Studierende bereits beim ersten Termin eine positive Note erzielt haben, jedoch trotzdem beim Nachtermin antreten**, zählt **nur** die Note des Nachtermins. Für jene Studierende, die den Kurs negativ absolvieren und im darauffolgenden Semester den „Vertiefungskurs Steuerrecht“ nochmals besuchen, werden die Modalitäten für die

Vergabe einer Case Study oder einer schriftlichen Arbeit gesondert per E-Mail mitgeteilt.

j) Folgender Notenschlüssel gilt für den „Vertiefungskurs Steuerrecht“:

**87 – 100: Sehr Gut**

**74 – 86: Gut**

**62 – 73: Befriedigend**

**51 – 61: Genügend**

**0 – 50: Nicht Genügend**

Achtung: Die **positive Absolvierung** der Lehrveranstaltung „Vertiefungskurs Steuerrecht“ setzt voraus, dass Sie bei der **Klausur** zumindest die **Hälfte** der maximal möglichen Punkte erzielen (also 26 von 52) UND insgesamt **mehr** als die Hälfte aller insgesamt möglichen Punkte erreichen (also 51 von 100).

k) **Rechtsquellen:** Kodex Steuergesetze 2025 (75. Auflage 2025 oder gleichwertige unkommentierte Gesetzesausgaben (auch: Kodex Studienausgabe Steuergesetze 2025, 13. Auflage 2025)).

l) **Literaturgrundlage:** *Kofler/Lang/Rust/Schuch/Spies/Staringer*, Einführung in das Steuerrecht<sup>23</sup> (2024); *Doralt/Ruppe*, Steuerrecht Band I<sup>13</sup> (2024) ohne Einschränkung; *Doralt/Ruppe*, Steuerrecht Band II<sup>8</sup> (2019) ausgenommen Seiten 377-481 sowie 544-610; *Lang*, Introduction to the Law of Double Taxation Conventions<sup>3</sup> (2021); *Walter*, Umgründungssteuerrecht 2024<sup>14</sup> (2024).

Bei den Case Studies, die im Seminar diskutiert werden, handelt es sich um „Spezialfragen“ des Steuerrechts, die regelmäßig über den Stoff der Lehrbücher hinausgehen.

**Aktuelle Informationen zur Lehrveranstaltung finden Sie auf unserer Website unter [www.wu.ac.at/taxlaw](http://www.wu.ac.at/taxlaw).**

**Vorbesprechung: Freitag, 7.3.2025 08:30-09:30 Uhr, TC.0.10 Audimax**

**1. Termin: Montag, 7.4.2025 13:00-16:15 Uhr – TC.0.01**

Schwerpunkt: Doppelbesteuerungsabkommen (Ansässigkeit, Geschäftsführereinkünfte, Abfindungszahlungen)

**CS 1: Die Anwendung des DBA Österreich - Schweiz bei Untervermietung des österreichischen Wohnsitzes**

Entscheidung: BFG 2.10.2024, RV/7101474/2021

Problemstellung: In internationalen Sachverhalten kommt es häufig zu einer Überschneidung der Besteuerungsansprüche mehrerer Staaten, was zu einer doppelten Besteuerung von Einkünften führen kann. Ein klassisches Beispiel ergibt sich aus der Kollision des Universalitätsprinzips, das eine unbeschränkte Steuerpflicht für das Welteinkommen vorsieht, und des Territorialitätsprinzips, welches bestimmte Einkünfte der beschränkten Steuerpflicht unterwirft. Zur Vermeidung einer solchen Doppelbesteuerung werden in der Regel bilaterale Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung (DBA) herangezogen, die jedoch im Einzelfall anwendbar sein müssen.

Art 1 des DBA Österreich - Schweiz regelt den persönlichen Anwendungsbereich und setzt voraus, dass eine Person in einem oder beiden Vertragsstaaten ansässig ist. Im vorliegenden Fall wurde die Beschwerdeführerin (Bf) von ihrem Arbeitgeber für Arbeitsleistungen in die Schweiz entsendet. Während der Entsendung vermietete sie ihre Wohnung unter. Ab November 2017 war die Bf ausschließlich in Österreich tätig. Das Finanzamt zog im Einkommensteuerbescheid 2017 die gesamten, inländischen und ausländischen, Einkünfte der Bf heran, weil auch während der Entsendung ein Wohnsitz in Österreich aufrecht blieb. Im Rahmen der Beschwerdeentscheidung wurden die ausländischen Bezüge nur noch im Rahmen des Progressionsvorbehalts herangezogen und nicht mehr in der Bemessungsgrundlage. Auch dagegen beschwerte sich die Bf und brachte vor, dass sie mit der Untervermietung ihren inländischen Wohnsitz aufgegeben hatte und gem Art 4 Abs 2 lit a DBA Österreich - Schweiz bis Oktober 2017 nur in der Schweiz steuerlich ansässig war.

Rechtsfrage: Liegt bei einer Untervermietung ein steuerlicher Wohnsitz iSd § 26 BAO vor, der zur Doppelansässigkeit und Anwendung des DBA führt?

**CS 2: Nachweis der Abkommensberechtigung ohne Ansässigkeitsbescheinigung**

Entscheidung: VwGH 9.10.2024, Ra 2023/15/0066

Problemstellung: Die DBA-Entlastungsverordnung regelt die steuerliche Entlastung an der Quelle und setzt hierfür den Nachweis der Abkommensberechtigung voraus, der in der Regel durch eine Ansässigkeitsbescheinigung erbracht wird. Diese Bescheinigung wird von der Steuerbehörde des Ansässigkeitsstaates ausgestellt und bestätigt die steuerliche Ansässigkeit des Einkünfteempfängers. Abkommensvorteile können daher oft nur erlangt werden, wenn der im anderen Staat ansässige Steuerpflichtige dort in der Lage ist, eine Ansässigkeitsbescheinigung zu beschaffen.

Der Revisionswerber (Rw) war ein Unternehmer, der Seminare in Österreich veranstaltete und hierfür den Vortragenden (MN) aus der Schweiz engagierte. MN legte für seine Leistungen Rechnungen, die der Rw als Fremdleistungsaufwand geltend machte. Im Zuge von Außenprüfungen stellte das Finanzamt (FA) fest, dass die Honorare von MN der beschränkten Steuerpflicht in Österreich unterliegen. Es wäre daher eine Abzugssteuer einzubehalten gewesen und die DBA-Entlastungsverordnung nicht anwendbar. Daher erließ das FA entsprechende Haftungsbescheide bezüglich der nicht abgeführten Abzugssteuer. Gegen diese Bescheide erhob der Rw Beschwerde. Das BFG sprach aus, dass die DBA-Entlastungsverordnung nicht zur Anwendung komme, da die entsprechenden Nachweise nicht ordnungsgemäß erbracht wurden und eine Abfuhr der Abzugsteuer nur dann unterbleiben könne, wenn alle Voraussetzungen der DBA-Entlastungsverordnung für eine Entlastung an der Quelle in unmittelbarer Anwendung eines Doppelbesteuerungsabkommens erfüllt seien. Dagegen erhob der Rw Revision an den VwGH und brachte vor, dass aus der Rsp des VwGH nicht eindeutig hervorgehe, ob für die Erfüllung der DBA-Entlastungsverordnung auch eine andere

Möglichkeit zum Nachweis der Abkommensberechtigung bestehe als die Vorlage einer Ansässigkeitsbescheinigung.

Rechtsfrage: Kann für die Anwendbarkeit der DBA-Entlastungsverordnung ein anderer Nachweis der Abkommensberechtigung als die Ansässigkeitsbescheinigung erbracht werden?

### **CS 3: Die Besteuerung von Abfindungszahlungen nach dem DBA Österreich-Deutschland**

Entscheidung: VwGH 23.10.2024, Ra 2022/15/0076

Problemstellung: Art 15 Abs 1 OECD-MA regelt, dass Gehälter, Löhne und ähnliche Vergütungen, die eine Person aus unselbständiger Arbeit bezieht, grundsätzlich in dem Staat besteuert werden, in dem die Person ansässig ist, es sei denn, die Arbeit wird im anderen Staat ausgeübt. Das DBA Österreich - Deutschland enthält in Art 15 Abs 4 eine spezifische Rückfallklausel zugunsten des Ansässigkeitsstaates, die Fälle betrifft, in denen Vergütungen im anderen Staat nicht tatsächlich in Übereinstimmung mit dem Abkommen besteuert wurden.

Im vorliegenden Fall war der Mitbeteiligte in einem international tätigen Konzern in Deutschland beschäftigt und verlegte im Jahr 2019 seinen Wohnsitz nach Österreich. Nach der Beendigung seines Dienstverhältnisses bekämpfte er die Aufkündigung gerichtlich, was in einem Vergleich mündete. Der Arbeitgeber wurde zur Zahlung von Kündigungsentschädigungen und Abfindungen verpflichtet. Das Finanzamt (FA) erließ einen Einkommensteuerbescheid, in dem die Abfindung nicht erfasst wurde. Dagegen beschwerte sich der Mitbeteiligte und beantragte die begünstigte Besteuerung gem § 67 Abs 3 EStG. Das BFG gab der Beschwerde statt, weil auch im Ausland tätige Arbeitnehmer Anspruch auf die Begünstigungen des § 67 EStG hätten, wenn Österreich das Besteuerungsrecht zustehe. Dagegen erhob das FA Amtsrevision an den VwGH.

Rechtsfrage: Besteht nach Art 15 DBA Österreich-Deutschland ein Besteuerungsrecht in Österreich für Abfindungszahlungen eines in Österreich ansässigen Dienstnehmers aus einem deutschen Arbeitsverhältnis?

## **2. Termin: Montag, 5.5.2025 12:45-16:00 Uhr – TC.0.04**

Schwerpunkt: Einkommensteuer (Abzugsfähigkeit, Veruntreuung, Stock Options)

### **CS 4: Abzugsfähigkeit von Aufwendungen eines Chirurgen**

Entscheidung: BFG 09.01.2025, RV/5100645/2023

Problemstellung: Nach § 2 Abs 4 EStG ist bei den betrieblichen Einkunftsarten der Gewinn und bei den nichtbetrieblichen Einkunftsarten der Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten als Einkünfte anzusetzen. Nach § 4 Abs 4 EStG sind Betriebsausgaben Aufwendungen oder Ausgaben, die durch den Betrieb veranlasst sind. Werbungskosten sind nach § 16 Abs 1 EStG Aufwendungen oder Ausgaben zur Erwerbung, Sicherung oder Erhaltung der Einnahmen.

Der Beschwerdeführer (Bf) war als nichtselbstständiger Oberarzt in einem Krankenhaus angestellt. Außerdem erzielte er Einkünfte aus selbständiger Arbeit im Zusammenhang mit Vortragstätigkeiten. Konkret organisierte der Bf ein notfallmedizinisches Sicherheitskonzept für den FIS Skiweltcup und bezog dafür Einkünfte. Im Rahmen dieser Tätigkeit reiste der Bf nach Kitzbühel, nahm Hospitationen (Besuche anderer Krankenanstalten) vor, lud Mitarbeiter der jeweiligen Krankenanstalten zum Essen ein und besorgte Fachliteratur sowie Arbeitskleidung. Die Aufwendungen hierfür wollte der Bf als Werbungskosten berücksichtigen.

Rechtsfrage: Sind organisatorische Aufwendungen eines Chirurgen im Rahmen seiner Tätigkeit als medizinischer Konzeptleiter für den Skiweltcup abzugsfähig?

### **CS 5: Steuerpflicht veruntreuter Gelder des Arbeitgebers?**

Entscheidung: BFG 26.3.2024, RV/7103295/2023

Problemstellung: Gem § 25 Abs 1 Z 1 lit a EStG zählen Bezüge und Vorteile aus einem bestehenden oder früheren Dienstverhältnis zu den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit. Gem § 23 Abs 2 BAO steht der Erhebung einer Abgabe grundsätzlich nicht entgegen, wenn dem Steuerpflichtigen die Einnahmen aufgrund einer strafbaren Tätigkeit zufließen.

Die Beschwerdeführerin (Bf) bezog Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit. Im Rahmen einer am 10.2.2022 bei der Staatsanwaltschaft erstatteten Selbstanzeige gab die Bf bekannt, dass sie ihrem Arbeitgeber widerrechtlich Geld entzogen habe. Sie erstellte Rechnungen für tatsächlich erbrachte Werkaufträge und gab auf diesen die Kontonummer ihres Sohnes, der selbst davon nichts gewusst habe, an. Vom Konto des Sohnes hat sie das Geld dann auf ein Konto in Deutschland transferiert und bar behoben. Das Beschäftigungsverhältnis wurde, als sie dem Arbeitgeber ihre Taten gestand, am 7.2.2022 beendet. Seit diesem Zeitpunkt leistet sie Zahlungen zur Schadenswiedergutmachung an den (ehemaligen) Arbeitgeber. Für das Jahr 2021 setzte das Finanzamt in Bezug auf die veruntreuten Gelder Einkünfte iHv ca EUR 179.000 fest. Hiergegen erhob die Bf Beschwerde und bestritt die Einordnung der veruntreuten Gelder als Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit.

Rechtsfrage: Unterliegen dem Arbeitgeber durch Veruntreuung entzogene Gelder der Einkommensteuerpflicht gem § 25 Abs 1 Z 1 lit a EStG?

### **CS 6: Von dritter Seite gewährte Stock Options als Arbeitslohn**

Entscheidung: VwGH 26.9.2024, Ra 2023/15/0113

Problemstellung: Seit der Änderung des § 78 EStG im Zuge des 2. AbgÄG 2014 muss der Arbeitgeber (Dienstgeber) die LSt in Bezug auf Vergütungen Dritter einbehalten, wenn diese Vergütungen in einem Zusammenhang mit dem Dienstverhältnis stehen und der Arbeitgeber von ihnen weiß oder wissen muss. § 41 Abs 1 und 3 FLAG verpflichten Dienstgeber, die Dienstnehmer im Bundesgebiet beschäftigen, einen Dienstgeberbeitrag zu leisten und von der Summe der Arbeitslöhne zu berechnen, die jeweils in einem Kalendermonat anfallen. In seiner früheren Rsp zum § 41 FLAG hat der VwGH konkretisiert, dass die Beitragsschuld (nur) in Bezug auf jene Arbeitslöhne besteht, die dem Grunde nach für den Lohnsteuerabzug in Betracht kommen.

Die deutsche Konzernmutter einer österreichischen GmbH räumte den Arbeitnehmern der GmbH Stock Options ein. Im Zuge einer Außenprüfung stellte der Prüfer fest, dass die Ausübung der Stock Options eine sonstige Vergütung der betroffenen Dienstnehmer darstellt, die der Bemessungsgrundlage für den Dienstgeberbeitrag und dem Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag hinzuzurechnen ist.

Rechtsfrage: Sind Stock Options, die von dritter Seite gewährt werden, Lohnzahlungen gem § 78 EStG, die damit in die Bemessungsgrundlage für den Dienstgeberbeitrag gem § 41 FLAG einfließen?



### **3. Termin: Montag, 12.5.2025 8:00-11:00 – TC.0.10 Audimax**

Schwerpunkt: Körperschaftsteuer (Gruppenbesteuerung, Fremdüblichkeit, Gemeinnützigkeit)

#### **CS 7: Verdeckte Gewinnausschüttungen im Zuge einer Liegenschaftsveräußerung**

Entscheidung: VwGH 27.8.2024, Ra 2023/15/0108

Problemstellung: Gem § 8 Abs 2 KStG beeinflussen Ausschüttungen einer Körperschaft nicht deren steuerpflichtiges Einkommen. Dies gilt auch für Ausschüttungen, die nicht aufgrund der wirtschaftlichen Tätigkeit der Körperschaft, sondern aufgrund des Gesellschafterverhältnisses durchgeführt werden (*societatis causa*).

Die Revisionswerberin (Rw) war eine GmbH, deren Gesellschafter eine Liegenschaft von seinem Vater erworben hat. Im Kaufvertrag war bestimmt, dass der Gesellschafter im Falle der Weiterveräußerung der Liegenschaft je ein Viertel des Kaufpreises an seinen Vater und seine Mutter sowie an seine Schwester zu entrichten habe. Der Gesellschafter veräußerte die Liegenschaft „mit allen Rechten und Pflichten“ an die Rw. Die Rw veräußerte in weiterer Folge die Liegenschaft an einen Dritten und zahlte je ein Viertel des Kaufpreises an den Vater und die Mutter sowie an die Schwester des Gesellschafters. Die Rw rechtfertigte diese Zahlungen damit, dass sie die Verpflichtung hierzu im Kaufvertrag der Liegenschaft miterworben habe, da sie diese „mit allen Rechten und Pflichten“ übernommen habe. Das Finanzamt sah hierin eine verdeckte Gewinnausschüttung, die aufgrund des Naheverhältnisses der Beteiligten zur Rw erfolgte.

Rechtsfrage: Sind Zahlungen im Zusammenhang mit einer Liegenschaftsveräußerung einer Körperschaft an ihren Gesellschafter und dessen Angehörige durch das Gesellschaftsverhältnis bedingt, obwohl eine vertragliche Verpflichtung hierzu besteht?

#### **CS 8: Einzelunternehmer als Gruppenmitglied**

Entscheidung: BFG 9.9.2024, RV/7102840/2024

Problemstellung: Die Besteuerung von Kapitalgesellschaften folgt dem sogenannten Prinzip der Individualbesteuerung. Demnach ist jede Körperschaft im Zuge der Gewinnermittlung gesondert zu betrachten und auch zu besteuern. Eine Ausnahme dieses Prinzips stellt die Bildung und Besteuerung von Unternehmensgruppen dar (§ 9 KStG). Innerhalb einer Unternehmensgruppe werden die steuerlichen Ergebnisse der Gruppenmitglieder dem Gruppenträger zugerechnet (rechtliche Fiktion). Ausschließlich dieser Gruppenträger wird mit dem Gruppenergebnis besteuert.

Der Beschwerdeführer (Bf) war im Jahr 2021 ein als Einzelunternehmer tätiger Rechtsanwalt. Außerdem war er Alleineigentümer einer GmbH, die im Handelsgewerbe tätig war. In diesem Jahr erzielte er mit seiner Tätigkeit als Einzelunternehmer einen steuerlichen Gewinn, während die GmbH einen steuerlichen Verlust verzeichnete. Der Bf beantragte in seiner Einkommensteuererklärung, die positiven Einkünfte als Einzelunternehmer mit den Verlusten der GmbH zu verrechnen. Als Rechtsgrundlage stützte er sich hierbei auf die Bestimmungen zur Gruppenbesteuerung (§ 9 KStG) mit der Begründung, dass es aus verfassungsrechtlichen und insbesondere aus gleichheitsrechtlichen Motiven nicht zulässig sei, Einzelunternehmern die Vorteile der Gruppenbesteuerung vorzuenthalten. Das Finanzamt erachtete die Bildung einer Gruppe als unzulässig.

Rechtsfrage: Kann ein Einzelunternehmer Gruppenmitglied/-träger gem § 9 KStG sein?

#### **CS 9: Gemeinnützigkeit eines Flugsportvereins**

Entscheidung: BFG 31.10.2024, RV/2100344/2023

Problemstellung: Das KStG regelt die Ertragsteuerpflicht für Körperschaften. Demnach sind Körperschaften, die ihren Sitz oder Ort der Geschäftsleitung in Österreich haben unbeschränkt steuerpflichtig (§ 1 Abs 2 KStG). Diese generelle Regel des persönlichen Anwendungsbereichs wird durch § 5 KStG ergänzt, wonach bestimmte Körperschaften von der unbeschränkten Körperschaftsteuerpflicht befreit sind. Unter anderem sind Körperschaften, die der Förderung gemeinnütziger Zwecke dienen, von der unbeschränkten Steuerpflicht ausgenommen (§ 5 Z 6 KStG).

Der Beschwerdeführer (Bf) war ein Verein, dessen satzungsmäßiger Zweck es war, „den Gedanken des Fliegens zu verbreiten sowie praktisch und wissenschaftlich auf dem Gebiet des Flugwesens und Flugsports zu arbeiten“ (§ 3 der Vereinssatzung). Der Verein erwirtschaftete in den Jahren 2015 bis 2018 Einkünfte aus der Vermietung eines Hausanteils. Die Abgabenbehörde schrieb dem Bf für diese Einkünfte Körperschaftsteuer vor. Daraufhin legte der Bf Bescheidbeschwerde mit der Begründung ein, der Verein verfolge gemeinnützige Zwecke und sei daher nach § 5 Z 6 KStG von der unbeschränkten Körperschaftsteuerpflicht ausgenommen.

Rechtsfrage: Ist ein Flugsportverein gemeinnützig iSd § 5 Z 6 KStG iVm §§ 35 ff BAO?

#### **4. Termin: Montag, 19.5.2025 11:30-14:30 – TC.0.02**

Schwerpunkte: Umgründungssteuer (Rückwirkungsfiction, Verschmelzung in der Unternehmensgruppe, Umwandlung)

#### **CS 10: Antragsberechtigung für die Forschungsprämie nach einem Zusammenschluss**

Entscheidung: BFG 10.9.2024, RV/7100391/2023

Problemstellung: Gem § 24 Abs 1 Z 1 iVm § 13 UmgrStG sind mit dem Ablauf des Zusammenschlussstichtages sämtliche das übertragene Vermögen betreffende Rechtsgeschäfte ertragsteuerlich der übernehmenden Mitunternehmerschaft zuzurechnen, auch wenn die Anmeldung der Einbringung erst bis zu neun Monate nach dem Stichtag erfolgt. Diese Rückwirkungsfiction betrifft allerdings allein die ertragsteuerliche Vermögens- und Einkünftezurechnung des Einbringungsvermögens und hat keine Bedeutung für andere Rechtsbereiche. Ungeklärt war bisher die Frage, ob auch die Antragsberechtigung für die Forschungsprämie rückwirkend auf die mit dem Zusammenschluss entstandene Mitunternehmerschaft übergeht.

Im vorliegenden Fall schloss die beschwerdeführende Gesellschaft (Bf) im Jänner 2020 einen Zusammenschlussvertrag mit einer GmbH & Co KG ab, welche sich laut Vertrag rückwirkend ab April 2019 an der Bf als atypisch stille Gesellschafterin beteiligte. Die Bf übertrug mit dem Zusammenschluss iSd Art IV UmgrStG ihren gesamten Betrieb auf die atypisch stille Gesellschaft. Zwischen Zusammenschlussstichtag im April 2019 und Ende desselben Jahres fielen in diesem Betrieb Aufwendungen für Forschung und Entwicklung an, für welche die Bf die Forschungsprämie gem § 108c EStG beziehen wollte.

Rechtsfrage: Geht die Antragsberechtigung für die Forschungsprämie bei einem Zusammenschluss iSd Art IV UmgrStG rückwirkend mit dem Ablauf des Zusammenschlussstichtags auf die Mitunternehmerschaft über?

#### **CS 11: Der nahtlose zeitliche Übergang bei einer Verschmelzung in der Unternehmensgruppe**

Entscheidung: VwGH 19.10.2022, Ro 2022/15/0032

Problemstellung: Gem Art I UmgrStG werden bei einer Verschmelzung zwei oder mehr Körperschaften zu einer rechtlichen Einheit zusammengeführt. Das Vermögen einer oder mehrerer Körperschaften wird dabei im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf eine andere Körperschaft übertragen. Gemäß § 3 Abs 1 Z 4 iVm § 2 Abs 3 UmgrStG gilt die Verschmelzung grundsätzlich mit dem Ablauf des vereinbarten Stichtages als vollzogen.

Im vorliegenden Fall gehörte die A GmbH ab dem Veranlagungsjahr 2017 zu einer Unternehmensgruppe. Durch einen am 26.9.2018 abgeschlossenen Verschmelzungsvertrag wurde sie rückwirkend zum 31.12.2017 auf die B GmbH verschmolzen. Obwohl die B GmbH bereits zuvor vollständig im Eigentum des Gruppenträgers stand, wurde sie erst ab dem Veranlagungsjahr 2018 als Mitglied in die Unternehmensgruppe aufgenommen. Das Finanzamt argumentierte, dass die Verschmelzung auf eine Gesellschaft erfolgt sei, die im Jahr 2017 noch nicht Teil der Unternehmensgruppe war, und wertete die B GmbH deshalb als gruppenfremd. Da die Mindestzugehörigkeitsdauer von einem Jahr nicht erfüllt gewesen sei, kam das Finanzamt zu dem Schluss, dass die A GmbH rückwirkend aus der Unternehmensgruppe ausscheiden müsse und für das Jahr 2017 individuell besteuert werden sollte. Gegen diese Entscheidung legte die A GmbH Beschwerde ein.

Rechtsfrage: Hat ein rückwirkender Ausschluss einer Gesellschaft aus der Unternehmensgruppe zu erfolgen, wenn diese von einer Verschmelzung auf eine andere Gesellschaft erfasst ist, die zum Verschmelzungszeitpunkt noch nicht Teil der Unternehmensgruppe war?

## **CS 12: Beschränkung des Übergangs von Verlustvorträgen nach einer verschmelzenden Umwandlung durch eine qualifizierte Umfangsminderung des Betriebes**

Entscheidung: BFG 15.6.2022, RV/1100045/2021

Problemstellung: Im Rahmen einer verschmelzenden Umwandlung iSd § 7 Abs 1 Z 2 UmgrStG (Artikel II) geht das Vermögen des Rechtsvorgängers mit Ablauf des Umwandlungsstichtages im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf den Rechtsnachfolger über. Ein Übergang von Verlusten findet allerdings nur dann statt, wenn auch das verlustverursachende Vermögen auf den Rechtsnachfolger übergeht (Objektbezogenheit). Daneben muss auch der Umfang des verlustverursachenden Vermögens im Zeitpunkt der Umwandlung mit dem Umfang des Vermögens im Zeitpunkt der Verlustentstehung vergleichbar sein, andernfalls eine qualifizierte Umfangsminderung vorliegt. Ein Übergang von Verlusten auf den Rechtsnachfolger und eine Verrechnung ist nur möglich, wenn beide Voraussetzungen vorliegen.

Im vorliegenden Fall war der Beschwerdeführer (Bf) Alleingesellschafter und zeitweise auch Geschäftsführer einer GmbH. Diese GmbH wurde mit Umwandlungsstichtag zum 31.12.2016 auf das Einzelunternehmen des Bf verschmelzend umgewandelt. In den Jahren 2009 bis 2011 entstanden aufgrund von wirtschaftlichen Schwierigkeiten hohe Verluste bei der GmbH. Aufgrund der Verluste wurde die Geschäftstätigkeit in einem wesentlichen Ausmaß eingestellt und die Anzahl der Arbeitnehmer auf null reduziert. Aufgrund eines Vermögensvergleichs der GmbH vor dem Jahr 2012 mit dem Vermögen zum Umwandlungsstichtag am 31.12.2016 ergab sich, dass eine qualifizierte Umfangsminderung von 75 % eingetreten ist. Nach Ansicht des Finanzamts ist dadurch der Verlustabzug verloren gegangen, weshalb der Bf die zum Umwandlungsstichtag noch nicht verrechneten Verlustvorträge der GmbH nicht mehr verrechnen konnte. Dagegen wendete sich der Bf an das BFG.

Rechtsfrage: Gehen noch nicht verrechnete Verlustvorträge des Rechtsvorgängers im Rahmen einer verschmelzenden Umwandlung gem Art II UmgrStG bei einer qualifizierten Umfangsminderung von mehr als 90 % auf den Rechtsnachfolger über?

## **5. Termin: Montag, 26.5.2025, 11:15-14:30 Uhr – TC.0.02**

Schwerpunkt: Umsatzsteuerrecht (Kommissionregelung, Leistungsort, Feste Niederlassung, Steuerschuldner, Rechnungsausstellung)

### **CS 13: Die Leistung eines Mobilitätsanbieters**

Entscheidung: EuGH 17.11.2024, C-60/23, *Digital Charging Solutions*

Problemstellung: Neben dem allgemeinen Tatbestand in Art 14 Abs 1 MwStSyst-RL (vgl § 3 Abs 1 UStG) gilt auch die Übertragung eines Gegenstands auf Grund eines Vertrags über eine Einkaufs- oder Verkaufskommission als eine Lieferung von Gegenständen (Art 14 Abs 2 lit c MwStSyst-RL, vgl § 3 Abs 3 UStG). Die Anwendungsvoraussetzungen dieser Kommissionsregelung sind zum einen, dass ein Auftrag zwischen dem Kommittenten und Kommissionär vorliegt, in dessen Rahmen der Kommissionär im eigenen Namen, aber für Rechnung des Kommittenten handelt. Zum anderen muss Gleichartigkeit zwischen den Lieferungen der Gegenstände bestehen, die der Kommissionär erwirbt und anschließend überträgt.

Im vorliegenden Urteil ging es um die Einstufung der Leistung eines Mobilitätsanbieters als Lieferung oder sonstige Leistung. Dieser stellte seinen Kunden Zugang zu einem Netz von Ladestationen, Daten (Preise, Standorte und Verfügbarkeit der zum Netz gehörigen Ladepunkte) und eine Applikation mit Funktionen zur Suche und Lokalisierung von Ladestationen zur Verfügung. Das Ladestationennetz wurde von unabhängigen Dritten betrieben. Teil der vom Mobilitätsanbieter angebotenen Leistung war auch, dass dieser von den Ladepunktbetreibern Elektrizität einkaufte und darauf an seine Kunden verkaufte. Dabei wurde die Elektrizität von den Ladepunkten direkt in die Batterien der Kunden übertragen. Das bedeutet: Der Mobilitätsanbieter verfügte zu keinem Zeitpunkt physisch über die Elektrizität. Fraglich war, wie die Leistung des Mobilitätsanbieters umsatzsteuerlich einzustufen ist.

Rechtsfrage: Ist der Umsatz eines Mobilitätsanbieters, der Elektrizität ein- und weiterverkauft, eine Lieferung gem Art 14 Abs 2 lit c MwStSyst-RL, selbst wenn Elektrizität von den Ladepunktbetreibern physisch direkt den Elektrofahrzeugnutzern übertragen wird?

### **CS 14: Feste Niederlassung**

Entscheidung: EuGH 13.6.2024, C-533/22, *Adient*

Problemstellung: Gem Art 11 Abs 1 MwSt-DVO ist eine feste Niederlassung für Zwecke des Art 44 MwStSyst-RL jede Niederlassung, die einen hinreichenden Grad an Beständigkeit und eine Struktur aufweist, die es ihr aufgrund der personellen und technischen Ausstattung erlaubt, Dienstleistungen, die für den eigenen Bedarf dieser Niederlassung erbracht werden, zu empfangen und dort zu verwenden (passive feste Niederlassung).

Eine rumänische Gesellschaft verpflichtete sich gegenüber einer deutschen Gesellschaft, Verarbeitungsdienstleistungen für Pkw-Polsterkomponenten und weitere Hilfsdienstleistungen zu erbringen. Die beiden Gesellschaften gehörten derselben Unternehmensgruppe an. Die deutsche Gesellschaft war außerdem berechtigt, die Rechnungsunterlagen, Register, Berichte und sonstigen Unterlagen der rumänischen Gesellschaft zu prüfen; sie konnte von der rumänischen Gesellschaft verlangen, dass sie sich an bestimmten Initiativen beteiligt; und die Arbeitnehmer der rumänischen Gesellschaft waren an den Lieferungen der deutschen Gesellschaft an deren Kunden beteiligt. Nach Ansicht der rumänischen Steuerverwaltung war die Ausstattung in Rumänien, die von der rumänischen Gesellschaft verwendet wurde, um Leistungen an die deutsche Gesellschaft zu erbringen, gleichzeitig eine von der deutschen Gesellschaft in Rumänien unterhaltene passive feste Niederlassung. Die Leistungen der rumänischen Gesellschaft wurden an diese feste Niederlassung erbracht. Aus diesem Grund lag der Leistungsort in Rumänien.

Rechtsfrage: Kann eine Ausstattung, die von einem Steuerpflichtigen für die Ausführung seiner Umsätze verwendet wird, gleichzeitig eine passive feste Niederlassung des Empfängers derselben Umsätze sein?

### **CS 15: Steuerschuldnerschaft bei unbefugter Rechnungsausstellung**

Entscheidung: EuGH 30.1.2024, C-442/22, *Dyrektor Izby Administracji Skarbowej w Lublinie*

Problemstellung: Die Mehrwertsteuer wird von jeder Person geschuldet, die diese Steuer in einer Rechnung ausweist (Art 203 MwStSyst-RL). Die Bestimmung soll der Gefährdung des Steueraufkommens entgegenwirken, die sich aus der Geltendmachung des Vorsteuerabzugs ergeben könnte. Deswegen schuldet der Aussteller einer Rechnung, in der ein MwSt-Betrag ausgewiesen ist, die MwSt unabhängig von einem etwaigen Verschulden. Der Ausdruck „jede[r] Person“ deutet darauf hin, dass grds auch eine gem Art 9 MwStSyst-RL (vgl § 2 Abs 1 UStG) nicht steuerpflichtige natürliche Person der Mehrwertsteuerpflicht kraft Rechnungslegung unterliegen kann.

Die Arbeitnehmerin einer Tankstelle (Gesellschaft) in Polen stellte Rechnungen im Namen der Gesellschaft aus, denen kein Leistungsaustausch zugrunde lag. Dies erfolgte ohne Zustimmung und Wissen der Gesellschaft. Der Gesellschaft war jedoch bewusst, dass die Arbeitnehmerin faktisch in der Lage war, Rechnungen ohne ihre Zustimmung auszustellen.

Rechtsfrage: Ist der Arbeitgeber Steuerschuldner gem Art 203 MwStSyst-RL, wenn seine Arbeitnehmerin unbefugt eine Rechnung in seinem Namen ausstellt und der Arbeitgeber die erforderliche Sorgfalt bei der Aufsicht über die Arbeitnehmerin nicht einhält?

## **6. Termin: Montag, 2.6.2025 11:45-15:00 Uhr – TC.0.01**

Schwerpunkt: Verfahrensrecht (Wiederaufnahme des Verfahrens, Säumnisbeschwerde, Zinsen)

### **CS 16: Bezeichnung des Wiederaufnahmegrundes**

Entscheidung: VwGH 9.7.2024, Ra 2023/13/0142

Problemstellung: Die Wiederaufnahme des Verfahrens ermöglicht es, ein durch Bescheid abgeschlossenes Verfahren einer neuerlichen sachlichen Prüfung zu unterziehen, wenn der das Verfahren erledigende Bescheid in seinen Grundzügen durch neu hervorgekommene Umstände gewichtiger Art als erschüttert anzusehen ist.

Das Finanzamt (FA) führte in Folge einer Betriebsprüfung bei der Mitbeteiligten die Wiederaufnahme der Verfahren betreffend deren Körperschaftsteuer für die Jahre 2016 bis 2018 durch und erließ neue Sachbescheide. Das BFG gab der anschließend erhobenen Beschwerde gegen die Wiederaufnahmebescheide Folge, weil in der Begründung der Wiederaufnahmebescheide (lediglich) auf § 303 Abs 1 BAO verwiesen wurde. Daraus sei nicht ersichtlich, auf welchen der in § 303 Abs 1 BAO angeführten Tatbestände (lit a bis c) die Wiederaufnahme des Verfahrens gestützt werden soll. Da somit kein Wiederaufnahmegrund genannt worden sei, folgerte das BFG, könne auch nicht überprüft werden, ob die Wiederaufnahme des Verfahrens zulässig ist. Dieser Mangel könne im Rechtsmittelverfahren nicht geheilt werden. Hiergegen brachte das FA vor, dass es zur Begründung des Wiederaufnahmebescheides auf den zugrundeliegenden Betriebsprüfungsbericht oder die diesbezügliche Niederschrift verweisen kann, was hier erfolgt sei. Damit sei mit hinreichender Deutlichkeit zum Ausdruck gekommen, worauf sich das FA stützen wollte.

Rechtsfrage: Muss einem amtswegigen Wiederaufnahmebescheid ausdrücklich zu entnehmen sein, auf welchen Wiederaufnahmegrund des § 303 Abs 1 BAO er sich stützt und ist dafür allenfalls ein Verweis auf einen Prüfungsbericht ausreichend?

### **CS 17: Säumnisbeschwerde bei Bescheidbeschwerde mit Antrag auf Direktvorlage**

Entscheidung: VwGH 3.9.2024, Ra 2024/13/0034

Problemstellung: Wegen Verletzung der Entscheidungspflicht kann die Partei Säumnisbeschwerde beim BFG erheben, wenn ihr Bescheide der Abgabenbehörden nicht innerhalb von sechs Monaten nach Einlangen der Anbringen oder nach dem Eintritt zur Verpflichtung zu ihrer amtswegigen Erlassung bekanntgegeben werden.

Die Beschwerdeführerin (Bf) beantragte gemäß § 262 Abs 2 BAO die Direktvorlage einer Beschwerde an das BFG. Seitens des Finanzamts erfolgte jedoch keine Vorlage innerhalb der vorgesehenen Frist von drei Monaten. Rund sieben Monate nach Einbringung der Beschwerde erhob die Bf Säumnisbeschwerde, weil zwischenzeitlich weder eine Vorlage noch eine Beschwerdeentscheidung erfolgt war. Das BFG wies die Säumnisbeschwerde als verfrüht ab, weil erst der ungenützte Ablauf der Dreimonatsfrist die Pflicht zur Erlassung einer Beschwerdeentscheidung auslöse, womit auch die Sechsmonatsfrist für die Einbringung einer Säumnisbeschwerde erst nach Ablauf der Dreimonatsfrist zu laufen beginne.

Rechtsfrage: Hat § 262 Abs 2 BAO einen Einfluss auf den Lauf der in § 284 Abs 1 BAO festgelegten Entscheidungsfrist und damit auf die Möglichkeit zur Erhebung einer Säumnisbeschwerde?

### **CS 18: Beschwerdezinnsen und Selbstbemessungsabgaben**

Entscheidung: VwGH 22.10.2024, Ra 2024/13/0037

Problemstellung: Beschwerdezinnsen sollen das Zinsrisiko ausgleichen, das ein Beschwerdeführer trägt, wenn strittige Abgabebeträge entrichtet wurden und die Abgabennachforderung im Zuge eines Rechtsmittelverfahrens später wieder herabgesetzt wird. § 205a Abs 1 BAO setzt voraus, dass die Herabsetzung der Abgabenschuldigkeit unmittelbar oder mittelbar von der Erledigung des Rechtsmittels abhängt.

Die Revisionswerberin (Rw) berechnete in den Jahren 2000 bis 2003 Dienstgeberbeiträge zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen und führte diese ab. Im Jahr 2004 wurde ein Antrag gestellt, die Dienstgeberbeiträge mit null festzusetzen. Diesem Antrag wurde letztlich erst nach Klärung durch das BFG entsprochen. Dies führte zu einer Gutschrift von ca EUR 1 Mio am Abgabekonto der Rw. In einem nächsten Schritt beantragte die Rw die Festsetzung von Beschwerdezinnsen für den Zeitraum von der Entrichtung bis zur Zustellung des BFG-Erkenntnisses. Dieser Antrag auf Festsetzung von Beschwerdezinnsen wurde vom Finanzamt abgewiesen.

Rechtsfrage: Stehen im Falle eines Antrages auf Herabsetzung einer Selbstberechnungsabgabe Beschwerdezinnsen zu, wenn dieser Antrag vom Finanzamt abgelehnt wird und es erst in Folge eines Beschwerdeverfahrens zur Herabsetzung kommt?